

Was heißt das konkret? Natürlich gibt es weder einen „katholischen Kochkurs“ noch einen „evangelischen Säuglingspflegekurs“. Letztlich gibt es keine kirchliche Weiterbildung und auch keine kirchliche Familienbildungsstätte, die sich inhaltlich oder methodisch fundamental von einer nicht kirchlichen unterscheiden würde. Wohl aber gibt es von der Kirche als Glaubensgemeinschaft getragene Einrichtungen und in ihr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Arbeit dezidiert als Christen zu gestalten versuchen, ohne daß diese Einstellung plakativ zur Schau getragen werden müßte. Institutionen leben durch Personen. Die Christlichkeit einer Institution wird geprägt durch die Motivation, durch das Engagement und durch die von den Mitarbeitern geprägte Atmosphäre. Kirchliche Erwachsenenbildung in dem Sinne ist Pastoral, ist Dienst am Menschen in Form von Orientierungs- und Lebenshilfe. Familienbildungsarbeit auch in Familienbildungsstätten „orientiert sich deshalb nicht nur an dem, was der Mensch an Kenntnissen und Fähigkeiten braucht, um den Alltag des Lebens bestehen zu können. ... Sie sieht den Menschen in seiner Würde und in seinem Wert, die ihm von Gott her zukommen und die ihn nicht aufgehen lassen in den Kalkulationen von Nutzen und Leistung“³.

Spezifische Chancen gerade für Familienbildungsstätten ergeben sich aus ihren institutionellen Strukturen: Es gibt in der Regel in solchen Häusern die Kombination von zentraler Arbeit im eigenen Haus und dezentraler Arbeit in und mit den Gemeinden. Die pastorale Chance liegt vor allem darin, den „Heimvorteil“ des eigenen Hauses und den der dezentralisierten, auf Gemeinde bezogenen Bildungsarbeit miteinander zu verbinden. Hier liegen Chancen, da zum einen die in einer Gemeinde existierenden Gruppierungen angesprochen werden, zum anderen in der „Zentrale“ oft auch solche Menschen erscheinen, die keinen direkten Gemeindebezug mehr haben.

Die traditionell starke Ausprägung der Angebote im musisch und handwerklich-künstlerischen Bereich und die gleichzeitige Betonung des kognitiven und sozialen Lernens schaffen differenzierte Zugangsmöglichkeiten.

³ Bischof Reinhard Lettmann in seiner Predigt zum Diözesantag der katholischen Erwachsenenbildung 1986 in Münster.

ten zur Weiterbildung. Und es läßt sich nicht zuletzt in den vielen Fertigungskursen feststellen, daß die Teilnehmer nicht nur zusammenkommen, um Fähigkeiten zu erwerben, sondern auch – und manchmal sogar vorrangig –, um soziale Grundbedürfnisse zu befriedigen, um eine Gruppe zu finden, in der es möglich ist, das Leben zu erzählen, von sich und dem eigenen Leben mitzuteilen. Hier liegt die Chance des „marginalen Lernens“, des „Nebenher-Erzählens“ (Karlheinz Schmitt).

Familienbildungsstätten sollten ein runder Tisch vor Ort sein, an dem man zusammenkommt, um miteinander zu reden, zu lernen, zu meditieren, zu musizieren und – auch das gelingt manchmal – auf Dauer tragfähige Beziehungen leben zu lernen.

Ferdinand Kerstiens

Zur Situation der Geschiedenen und Wiederverheirateten in der Kirche

Stellungnahme des Freckenhorster Kreises und des Solidaritätskreises kritischer Christen in der Diözese Münster.

Der Ausschluß von wiederverheirateten Geschiedenen aus den Sakramenten ist nicht nur ein Problem der betroffenen Eheleute, sondern besonders auch ein Problem der Familienpastoral, da durch diese kirchenrechtlichen Maßnahmen die Familien in einem zentralen Bereich des kirchlichen Lebens auseinandergerissen werden. Die Verfasser der folgenden Stellungnahme halten es daher für notwendig, die Praxis in diesem Bereich zu ändern.

Mitte der 70er Jahre gab es eine lebendige Diskussion in der Kirche unter Theologen und auf Synoden, in Priesterräten und Pfarrgemeinden über die Stellung der Geschiedenen und Wiederverheirateten in der Kirche¹. Doch alle Versuche, wenigstens ein

¹ Vgl. dazu: Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen. Derzeitiger Stand der Diskussion, Hrsg.: Pastoralamt der Erzdiözese Wien 1979. Darin auch sehr offene Stellungnahmen der damaligen Professoren Ratzinger, Kasper und Lehmann. Es wäre interessant zu erfahren, ob die heutigen Bischöfe noch zu ihren damaligen Thesen stehen.

„Schlupfloch der Barmherzigkeit“² zu öffnen und die wiederverheirateten Geschiedenen unter bestimmten Voraussetzungen zu den Sakramenten wieder zuzulassen, schlugen fehl. Bei der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland verlangten die Bischöfe die Streichung des Satzes „Hier glauben viele Seelsorger aus pastoraler Verantwortung im Einzelfall, dem Sakramentenempfang nicht widerraten zu können“ aus der entsprechenden Synodenvorlage³. Statt dessen wurde nur beschlossen, die Bischöfe zu bitten, ein Votum in dieser Frage an den Papst weiterzuleiten. Auf die Formulierung des Votums konnte die Synode keinen Einfluß nehmen. Weder das Votum selbst noch die römische Antwort sind m. W. in der Öffentlichkeit bekanntgegeben worden. In dem Synodenbeschluß heißt es dazu: „Angesichts der Not der Betroffenen finden Seelsorger in den geltenden Bestimmungen oft kein befriedigendes Instrumentarium für pastorale Hilfen. Diese für viele unbefriedigende Situation drängt auf eine Lösung . . . Die Synode sieht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerstande, ein Votum zu formulieren.“ Es ist dann lediglich gelungen, folgenden Satz noch mit in den Beschluß aufzunehmen: „Dabei sollen die Anliegen der Anträge aufgegriffen werden, in denen pastorale Hilfen für die Gewissensentscheidung der wiederverheirateten Katholiken wie der sie beratenden Priester enthalten sind.“ Diese Anträge selbst werden aber nicht genannt. Es wird vielmehr nur auf Antragsnummern im Protokoll verwiesen⁴. Mit dieser Eingrenzung wollte die Bischofskonferenz wohl erreichen, daß der Inhalt der Anträge nicht in den Gemeinden schon zum Beginn einer neuen Praxis führte. Viele Synodalen konnten diesen diktierten Kompromiß nicht mittragen und verweigerten deswegen dem ganzen Beschluß ihre Zustimmung.

Angesichts dieser unbefriedigenden Situation waren die Seelsorger darauf angewie-

sen, zusammen mit den Betroffenen neue Wege zu suchen. Es wurde für die Betroffenen, wenn sie eine seelsorgliche Hilfe suchten, weitgehend zu einem Glücksspiel, an wen sie gerieten. So wurde eine Situation tiefer Unsicherheit und Zerrissenheit geschaffen. 1981 veröffentlichte der Papst das Apostolische Schreiben „Familiaris consortio“, das den alten Standpunkt bekräftigte und die intensive theologische Diskussion über diese Fragen einfach ignorierte. Die Folge davon war, daß sich kaum noch ein Theologe zu diesen Fragen äußerte. Die 80er Jahre bedeuteten weitgehend Funkstille in dieser Frage. Doch die Entwicklung an der Basis ging weiter. Vielfach setzte sich eine Wiederzulassung zu den Sakramenten durch. Doch viele Betroffene wurden auch mit ihren Familien faktisch aus der Kirche hinausgedrängt. Man kann eben nicht sagen: Ihr gehört dazu, aber vom innersten Kern, von dem die Kirche lebt, bleibt ihr ausgeschlossen. Dieser Zwiespalt wird besonders deutlich im Blick auf die Einheit vom „Tisch des Wortes“ und dem „Tisch des Brotes“, die das Zweite Vatikanische Konzil neu in das Bewußtsein der Kirche eingeschrieben hatte und die von der Entwicklung der Gemeinden, von der eucharistischen Frömmigkeit der Gläubigen aufgegriffen wurde.

Erst Ende der 80er Jahre wurde diese Frage neu diskutiert, vor allem auf den Synoden oder synodenähnlichen Vorgängen in verschiedenen deutschen Bistümern. Die Situation war unerträglich geworden, zumal noch eine andere Frage immer dringender wurde: Häufig gerieten kirchliche ArbeitnehmerInnen in diese Sackgasse. Vielleicht fanden sie einen Priester, der sie begleitete und auch zu einer weiteren sakramentalen Praxis ermutigte. Doch der kirchliche Arbeitgeber sprach die Kündigung aus, die dann jeweils von den staatlichen Gerichten in der Bundesrepublik bis in die höchsten Instanzen bestätigt wurde, da nach der Rechtslage die Kirche ihre eigenen inneren Angelegenheiten selbst ordnen könne. Diese Kündigungspraxis bei der Wiederverheiratung Geschiedener führte erneut zu heftigsten Diskussionen innerhalb der Gemeinden, zumal der Tatbestand immer häufiger auftrat. Der Kirche wurde nicht nur von außen vorgeworfen, sie nutze ihre Rechtsposition zuungunsten

² Prälat Weitmann auf der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.

³ Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I; Freiburg – Basel – Wien 1976, Einführung zum Beschluß „Christlich gelebte Ehe und Familie“ (Franz Böckle), S. 422.

⁴ Synodenbeschluß „Christlich gelebte Ehe und Familie“ 3.5.3.1.

der Menschen und gegen das Evangelium aus, da sie die Barmherzigkeit nicht lebe, die sie predige.

Für die Diözesansynoden und synodalen Vorgänge in den Diözesen sei beispielhaft auf die Diözesansynode 1989/90 der Diözese Hildesheim verwiesen. Bei der Publikation der Ergebnisse erklärte sich Bischof Homeyer bereit, neben den von ihm korrigierten Texten auch das eigentliche Votum der Synodalen zu veröffentlichen, so daß die Dissenspunkte klar zutage traten. Es ist bemerkenswert, daß sich die Synodalen nicht im Vorfeld der Verabschiedung der Texte auf Kompromisse einließen, denen dann auch der Bischof hätte zustimmen können. Sie hielten an ihrem Text fest und machten so den Dissens innerhalb der Kirche deutlich. So heißt es jetzt im Rahmen des zweiten pastoralen Arbeitsfeldes „Gemeinde in der Verantwortung für Ehe und Familie“: „Wenn Menschen eine zweite Ehe in Liebe und Treue führen, ernsthaft die Gemeinschaft mit einer Christengemeinde suchen und der Meinung sind, ihnen sollte der Weg zum Sakrament der Versöhnung und zum Empfang der Eucharistie geöffnet werden, sollen die Priester ihnen helfen, ‚zu einer persönlichen Gewissensentscheidung zu kommen‘ (Bischof Dr. Josef Homeyer, ‚Christliche Ehe als Lebens- und Liebesgemeinschaft‘, KA Hildesheim, Nr. 2.89), und diese Entscheidung akzeptieren.“

Die Synode wollte diesen Text fortführen, „akzeptieren und respektieren und gegebenenfalls vor der Gemeinde vertreten“. Diese Öffentlichkeit wollte und konnte der Bischof nicht mit vertreten.

Ein zweiter Dissenspunkt: In der bischöflichen Fassung der Beschlüsse heißt es: „Mit derselben Entschiedenheit, die sich am Verhalten Jesu orientiert, stehen wir dazu, daß Geschiedene und wiederverheiratete Geschiedene zu unserer Kirche und zu unseren Gemeinden gehören (vgl. Familiaris Consortio n. 84).“ In der Fassung der Synodalen heißt es: „... stehen wir dazu, daß zu unseren Gemeinden Geschiedene und wiederverheiratete Geschiedene ganz dazugehören.“⁵ Dieses „ganz“ ging dem Bischof zu weit. Angesichts der sich verschärfenden Situation fanden sich 1990 in der Diözese Münster

der „Solidaritätskreis kritischer Christen“ und der „Freckenhorster Kreis“ zusammen, um gemeinsam diese Frage voranzubringen. Dabei ging es sowohl um die pastorale Frage der Wiederezulassung bzw. der Einladung zum weiteren Sakramentenempfang wie um die arbeitsrechtlichen Fragen bei der Wiederheirat Geschiedener im kirchlichen Dienst. Aus dieser Zusammenarbeit entstanden eine gemeinsame Tagung und eine Entschließung, wie der folgenden Dokumentation zu entnehmen ist.

An die Pfarrer und Pfarrgemeinderäte der Diözese Münster

An den Bischof Dr. Reinhard Lettmann und die Bistumsleitung

An alle kirchlichen Arbeitgeber

An alle Mitarbeitervertretungen

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Mitchristinnen und Mitchristen!

Der Freckenhorster Kreis und der Solidaritätskreis kritischer Christen haben sich seit geraumer Zeit mit der Frage der wiederverheirateten Geschiedenen und ihrer Stellung in der Kirche beschäftigt.

In einer gemeinsamen Vorbereitungsgruppe beider Kreise entstand im September 1990 eine Fachtagung, an der 120 Personen teilnahmen, in der Regel Mitarbeiter/innen in kirchlichen und kirchennahen Diensten, darunter auch mehrere Pfarrer. Fast ein Drittel der Teilnehmer/innen waren Betroffene. Auf dieser Tagung wurden die Fragen mit Fachleuten aus der Theologie (Dr. Hans Werners) und aus dem Arbeitsrecht (Prof. Tenfelde) besprochen und neue Perspektiven gesucht.

Hiermit legen wir Ihnen die Überlegungen unserer Kreise und die Ergebnisse der Tagung vor und laden Sie ein, darüber in Ihren Gremien zu sprechen. Über Rückäußerungen an die oben angegebenen Adressen werden wir uns sehr freuen.

Wir halten die Entwicklung der Kirche in ihrer pastoralen Praxis und in ihrer in Deutschland besonders privilegierten Stellung als Arbeitgeberin im Sinne unserer Thesen für dringend erforderlich, um Ungerechtigkeit abzubauen und Glaubwürdigkeit zu gewinnen.

Die Mitglieder der beiden Kreise werden sich in ihren Lebens- und Berufsfeldern im Sinne dieser Thesen einsetzen.

⁵ Diözesansynode Hildesheim 1989/1990, Hrsg.: Bistum Hildesheim, Hildesheim 1990, S. 81f.

Unter I. finden Sie Thesen, unter II. eine Kurzfassung der theologisch-pastoralen Überlegungen, auf denen die Thesen gründen.

I. Thesen

Wir stellen fest:

Auf Grund der vielen Faktoren, die hier nicht im einzelnen darzulegen sind, nimmt die Zahl der Scheidungen und damit auch der Wiederverheiratung Geschiedener rapide zu. Eine Umkehr dieser Entwicklung ist nicht in Sicht.

In den Gemeinden stehen Geschiedene und wiederverheiratete Geschiedene vielfach am Rand. Sie haben nicht die Erwartung, von der Kirche angenommen und verstanden zu werden. „Es gibt Berührungängste und Vorurteile, mangelndes Verständnis und Schuldzuweisungen, die eine große Distanz auf beiden Seiten bewirken“ (Synode von Hildesheim 1990, 1.1.). In kirchlichen Verlautbarungen wird den wiederverheirateten Geschiedenen die Wählbarkeit in kirchliche Gremien abgesprochen.

Durch den Ausschluß von den Sakramenten werden die Betroffenen in der Regel gemeinsam mit ihren Kindern der Kirche entfremdet. Wie können sie auch ihren Kindern Zugang zur Gemeinde und zu den Sakramenten erschließen helfen, wenn sie selbst draußen bleiben müssen? Besonders für die, die eine(n) Geschiedene(n) geheiratet haben, ist dieser Ausschluß unverständlich und ärgernisregend.

Die amtskirchlichen Aufrufe, sich besonders um diese Menschen zu kümmern, machen diese oft zu Objekten der Seelsorge und erscheinen widersprüchlich. Die Einladung, an der Meßfeier teilzunehmen, aber nicht zu kommunizieren, reißt die lebendige Eucharistiefeier auseinander und verurteilt die Betroffenen zu einem andauernden Status eines öffentlichen Sünders.

Die kirchlichen Ehenichtigkeitprozesse können nur in wenigen Fällen helfen, wie schon die Würzburger Synode feststellte (Beschluß „Ehe und Familie“ 3.5.1.5-1975). Zudem sind die Prozesse nicht selten verletzend und entwürdigend. Die Auflage für wiederverheiratete Geschiedene, sie könnten nur zu den Sakramenten wieder zugelassen werden, wenn sie wie Bruder und Schwester zusammenleben, ist nicht lebbar und menschenunwürdig.

Die Wiederverheiratung Geschiedener, die im kirchlichen Dienst stehen, zieht in der Regel die Kündigung durch den kirchlichen Arbeitgeber nach sich, weil darin ein Verstoß gegen die christliche Lebensweise gesehen wird. Dadurch werden nicht wenige kirchliche Arbeitnehmer/innen zur Unehrlichkeit gezwungen. Sie können ihre neue Beziehung nicht offen leben, weil ihnen sonst die Existenzgrundlage entzogen wird.

Die arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei der Wiederverheiratung Geschiedener werden von nicht wenigen kirchlichen Arbeitgebern bei Anstellung und Kündigung zunehmend härter durchgesetzt. Dies gilt auch oft für die in Scheidung Lebenden und Alleinerziehenden, also vielfach in einer Situation, in der diese auf einen Arbeitsplatz angewiesen sind, um auch finanziell überleben zu können. Diese Praxis schadet der Glaubwürdigkeit der Kirche und findet wachsendes Unverständnis in der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit.

Wir stellen aber auch fest:

Wiederverheiratete Geschiedene sehen sich auf Grund ihres Glaubens an die Frohe Botschaft Jesu und an die Barmherzigkeit Gottes weiter zu den Sakramenten, vor allem zur Eucharistie, eingeladen. Oft geschieht dies nach einem klärenden Gespräch mit einem Priester. In immer mehr Gemeinden wird offen über diese Frage gesprochen. Wiederverheiratete Geschiedene werden zum Empfang der Eucharistie eingeladen wie alle anderen Christinnen und Christen (vgl. Synode von Hildesheim 4.2.).

Kirchliche Arbeitgeber – vor allem im karitativen Bereich – sehen von einer Kündigung ab, weil sie z. T. die menschliche Reife und die berufliche Qualifikation höher bewerten als die kirchenrechtliche Situation der Ehe, z. T. auch, weil sie der schwierigen Personalsituation Rechnung tragen müssen. Das hebt allerdings die rechtliche Unsicherheit und die emotionale Betroffenheit und Angst in dieser Situation für die Betroffenen nicht auf.

Es erscheint zufällig, mit welchem Priester oder mit welchem kirchlichen Arbeitgeber die Betroffenen zu tun haben. Doch von diesem Zufall hängt nicht selten die kirchliche Integration und/oder die berufliche Existenz ab.

Wir halten fest:

Gegen alle Willkür von Männern in der Scheidungspraxis hat Jesus die Unauflöslichkeit der Ehe nach dem Willen Gottes als Einladung und Verheißung klar ausgesprochen. Die gesetzhafte Fixierung der Unauflöslichkeit, wie sie im gegenwärtigen Kirchenrecht vorliegt, folgt aber nicht notwendig aus den Worten Jesu, wie die Exegese (vgl. die theologisch-pastoralen Überlegungen II.) und die Praxis anderer christlicher Kirchen zeigen (vgl. besonders die Ostkirchen).

Jesus hat gerade die Gescheiterten nicht verstoßen, sondern sie so angenommen, wie sie sind, und ihnen neue Lebensmöglichkeiten eröffnet. Dies muß auch die Praxis der Kirche im Blick auf die wiederverheirateten Geschiedenen bestimmen.

Das Arbeitsrecht hat wie jedes Recht vor allem die Aufgabe, den Schwächeren zu schüt-

zen. Gerade die Kirche hat von ihrem Auftrag her allen Grund, ihre Sakramentenpraxis und auch ihr Arbeitsrecht danach auszurichten, sonst entsteht ein tiefer Widerspruch zwischen ihrer Botschaft als Glaubensgemeinschaft und ihrer Stellung als Arbeitgeberin.

Dies gilt beispielsweise für den karitativen Bereich, bei dem es auch um die Sorge für Gescheiterte geht. Wie soll der Dienst an den Gescheiterten glaubwürdig sein, wenn man selbst diejenigen Mitarbeiter/innen vor die Tür setzt, deren erste Ehe gescheitert ist und die eine neue Ehe eingehen? Der Umgang mit Menschen in den eigenen Reihen muß der fachlichen Arbeit an und mit den Menschen entsprechen. Gerade hier sollten die kirchlichen Einrichtungen vorbildlich sein.

Die „Kirchlichkeit“ und die Beziehungen in einer Ehe sind bei jedem Menschen ein Prozeß, der Höhen und Tiefen kennt, Distanzierung und neue Identifikation. Die Geschichte einer(s) Glaubenden kennt Versagen und Schuld, aber auch Reue und Vergebung. Deswegen ist die „Kirchlichkeit“ nicht einfach abfragbar oder auf den kirchenrechtlichen Status der Ehe reduzierbar.

Die Annullierung einer Ehe löst die Fragen nicht. Denn eine Ehe kann auch nach ihrem Scheitern nicht aus der Geschichte des(r) Betroffenen gestrichen werden. Irrtum, Versagen und Schuld können nicht ungeschehen gemacht werden. Es kommt vielmehr darauf an, wie ein Mensch damit umgeht. Ein ehrliches Aufarbeiten des Scheiterns macht manche(n) vielleicht erst zu einer wirklichen Ehe fähig.

Viele wiederverheiratete Geschiedene versuchen ihre zweite Ehe im Sinne Jesu zu leben, in Liebe und gegenseitiger Achtung, in Verantwortung für den Partner/die Partnerin und die gemeinsamen Kinder, in guten und schweren Tagen in endgültiger Treue.

Die Teilnahme an der Kommunion ist nicht Belohnung für ein gutes, gelingendes Leben, sondern Kraft für den Weg. Eingeladen sind alle, die auf Grund ihres Glaubens die Einladung Jesu annehmen wollen, seine barmherzige Zuwendung und Nähe, die er selber in der Mitfeier des Mahles den Seinen schenken wollte. Wenn die Kirche die wiederverheirateten Geschiedenen vom Mahle ausschließen wollte, dann müßte sie damit rechnen, daß Jesus an ihr vorübergeht wie damals an den Frommen, als er sich bei Zachäus einlud.

Wir fordern daher:

In der Kirche ist öffentlich über diese Fragen zu diskutieren, in allen kirchlichen Gremien, bei den kirchlichen Arbeitgebern und in den Mitarbeitervertretungen. Aus einer Stellungnahme in diesen Fragen dürfen keine personellen, arbeitsrechtlichen oder andere disziplinierende Konsequenzen gezogen werden.

Bei den arbeitsrechtlichen Fragen und Entscheidungen sind die gesamte menschliche

Situation des/der Betroffenen sowie die berufliche Qualifikation und das Arbeitsfeld zu berücksichtigen, nicht nur die kirchenrechtliche Beurteilung der Ehe. Kündigungsrecht ist nicht Kündigungspflicht. Eine Scheidung bzw. die Wiederheirat eines(r) Geschiedenen ist auch kein hinreichender Grund, jemand nicht an einem Bewerbungsverfahren teilnehmen zu lassen.

Die wiederverheirateten Geschiedenen sind wie alle anderen Christinnen und Christen zum Empfang der Kommunion einzuladen, d. h. unter der Voraussetzung von Reue und Trauerarbeit, insoweit sie schuldig geworden sind. Die Auflösung der neuen Verbindung mit den daraus entstandenen Pflichten darf nicht zur Voraussetzung der Wiederezulassung zu den Sakramenten gemacht werden (vgl. Synode Hildesheim 4.1).

Wir möchten die Betroffenen ermutigen, sich in Gruppen zusammenzuschließen, um sich gegenseitig zu stützen, ihre Situation und Anliegen in die Öffentlichkeit zu bringen und damit auf weitere Entwicklungen in der Kirche positiven Einfluß zu nehmen.

Der Freckenhorster Kreis

Der Solidaritätskreis kritischer Christen

II. Theologisch-pastorale Überlegungen

Wenn wir nach der Stellung der Geschiedenen und Wiederverheirateten in unseren Gemeinden fragen, leitet uns nicht der Gedanke der Anpassung an die Maßstäbe einer säkularisierten liberalen Gesellschaft. Die entscheidende Orientierung empfangen wir aus dem Evangelium.

Da hören wir die unmißverständlichen Worte Jesu über die unverbrüchliche Treue in der Ehe. Er entfaltet keine neue Lehre, sondern bestätigt den Schöpfungswillen Gottes, der durch die Scheidungspraxis in Israel verdunkelt war. „Von Anfang an war das nicht so.“ „Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen“ (Mk 10, 1–12). Die Ehe steht somit unter einem großen Anspruch und einer hohen Verheißung. So kann die Bibel sagen: Der Ehebund sei dem Bund Gottes mit seinem Volke nachgebildet; und für Christen bedeutet das: Die eheliche Gemeinschaft hat in der Gemeinschaft von Christus und Kirche ihren tiefen Grund; die Ehe stellt eine Verwirklichung dieses Bundes in unserer Welt dar (vgl. dazu Eph 5, 22–33). Daraus hat die Kirche im Laufe der Zeit den Gedanken des sakramentalen Charakters der Ehe formuliert.

Auf der anderen Seite hat Jesus seine Botschaft ausgerichtet mit dem Blick auf die Menschen an den Grenzen, die Sünder, die Gescheiterten und Leidenden. Ohne die hohen Forderungen abzuschwächen, hat er sich in unerschöpflicher Barmherzigkeit denen zugewandt, die das Gesetz nicht erfüllen und seinen Weisungen nicht nachkommen konnten. Die Annahme der Sünder und Gescheiterten gehört zum Grundbestand der Praxis

Jesu. Er verkündet und lebt Gottes unendliches Erbarmen. Er gibt jedem Gefallenen und Gestrauchelten eine klare neue Hoffnung. Seine Einstellung zu den Sündern und seine Vorstellung von Vergebung wurden auch der Grund für seine Verwerfung und seinen Tod. Aber er hat sich von diesem Erbarmen nicht abbringen lassen.

So steht seine Kirche in Spannung zwischen der Verheißung der Unauflöslichkeit der Ehe und dem maßlosen Erbarmen angesichts von Scheitern. Das läßt sich nicht unmittelbar in konkreten gesetzlichen oder gerichtlichen Formen ausdrücken. Die Behandlung dieser Frage verlangt eine Sensibilität für die beiden Grundaussagen der Bibel. So finden wir bereits in den Gemeinden des NT bei aller Bejahung des unbedingten Willens Jesu Anpassung an die religiöse und gesellschaftliche Situation (s. z. B. Mt 5, 31; 19, 7; 1 Kor 7, 10ff). Diese Spannung durchzieht mit vielen Schwankungen in der Praxis die gesamte Kirchengeschichte. Besonders deutlich hat sich die pastorale Verhaltensweise in der Ostkirche gezeigt: Sie vertritt genau wie die westliche Kirche das Wort Jesu von der Unauflöslichkeit der Ehe und der Verheißung, die er ihr gegeben hat. Aber sie nimmt ebenso ernst, daß es ein Scheitern und Versagen gibt, das sich im völligen Aufhören und Zerbrechen der ehelichen Liebe bekundet. Nach einer Zeit des Wartens und der Buße und mit einer Feier, die vom Umkehrgedanken geprägt ist, wird dann eine zweite Ehe kirchlich gesegnet, um Menschen eine neue Lebensmöglichkeit in der Kirche zu schaffen und die Gläubigen vor „Schlimmerem“ zu bewahren. In der katholischen Kirche des Westens setzt sich seit dem Mittelalter, besonders aber seit dem Tridentinum, die härtere und mehr am Recht orientierte Praxis durch. Eine Zweitehe kann auf keinen Fall wegen des unzerstörbaren Ehebandes ermöglicht werden. Und diejenigen, die eine zivile Ehe eingehen, sind von den Sakramenten ausgeschlossen. Dieser harte Standpunkt wurde in der letzten öffentlichen authentischen Erklärung zu dieser Frage, in dem Apostolischen Schreiben des Papstes Johannes Paul II. in „Familiaris consortio“, unmißverständlich bestätigt: Die wiederverheirateten Geschiedenen sind von der Kirche nicht als getrennt zu betrachten, aber sie sind nicht zu den Sakramenten zugelassen (s. „Familiaris consortio“ 1981, § 84).

In der letzten Zeit war mit dem Blick auf die heutigen anthropologischen Einsichten und eine neue Besinnung auf die Botschaft des NT eine neue Bewegung in dieses Problem gekommen. So haben z. B. die verschiedenen Landes- und Diözesansynoden in der letzten Zeit alle sich mit dieser Frage befaßt; so die Synode von Würzburg (1975). Sie stellt fest, daß bei einer allgemeinen Zulassung der Betroffenen zu den Sakramenten die Kirche die Weisung Jesu in Frage stellen könnte. Aber

bei einer generellen Verweigerung der Eucharistie an diese Personen wäre es nicht mehr zu vermitteln, daß es in der Kirche für alles und für alle Vergebung gibt. Darum erklärt sie die bisherige restriktive Praxis für unbefriedigend; eine Entscheidung konnte sie allerdings wegen des Vetos der Bischofskonferenz nicht fällen (s. Synodenbeschluß „Ehe und Familie“ 3.5). Deutlich weitergehend spricht das auch die jüngste Diözesansynode von Hildesheim aus (Juli 1990). Sie fordert eine neue konkrete Praxis in den Gemeinden. Diese Stellung wird durch ein allgemeines Bewußtsein in den Gemeinden, das sich in den letzten Jahren entwickelt hat, getragen und bestätigt. Die meisten Gläubigen akzeptieren es nicht mehr, daß grundsätzlich dieser ganze Personenkreis von den Sakramenten ausgeschlossen wird und, wenn sie in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, fristlos entlassen werden können. Man sieht darin einen Widerspruch zum verkündeten Erbarmen Gottes. Ferner haben qualifizierte Theologen genau in diesem Sinne Stellung bezogen (z. B. J. Ratzinger, K. Lehmann, W. Kasper und in neuerer Zeit B. Häring, D. Mieth, P. Zulehner). Einige moraltheologische Erwägungen mögen das ein wenig erhellen. Man verspürt z. B. eine Ungechtigkeit darin, daß einige juristisch die Nichtigkeit ihrer Ehe nachweisen können, während andere, die ebenfalls von der Nichtigkeit überzeugt sind, das nicht vermögen. Man bedenkt die Ärgernis stiftende Wirkung auf die Kinder, die durch ihre Eltern zu den Sakramenten angeleitet werden, während diese selber davon ausgeschlossen sind. Zudem leben viele in der neuen Verbindung das, was sie von ihrer ersten sakramentalen Ehe erhofften und erstrebt haben. Sie dürfen und können die neue Verbindung nicht verlassen, weil Verpflichtungen gegenüber dem Partner und evtl. gegenüber den Kindern entstanden sind. Sie würden dann eine neue Schuld auf sich laden. Da sie aber nach ihrem Gewissen handeln, brauchen sie sich nicht als schwere Sünder anzusehen und dürfen sich zu den Sakramenten eingeladen fühlen. Denn das ist doch einsichtig: Die Zulassung zu der Eucharistie kann nicht abhängig gemacht werden von einer an sich unmoralischen Bedingung (die neue Ehe aufzugeben) noch von einer faktischen Unmöglichkeit (zu leben „wie Bruder und Schwester“). (Vgl. dazu J. Ratzinger in „Ehe und Ehescheidung“, München 1972, S. 54–56). Dabei gilt es weiter auf Grund von pastoraler Erfahrung und humaner wissenschaftlicher Einsicht zu bedenken, daß manche Ehen auf Grund von psychologischen und soziologischen Faktoren nicht lebbar erscheinen, so daß man beim Scheitern nicht von Schuld reden kann. Durch die rechtliche Praxis in der Kirche geraten Menschen oft in eine ausweglose Situation, die vom Evangelium so nicht gewollt sein kann. Dabei kann

es nicht in erster Linie um die Einführung neuer Rechtsvorschriften gehen. Die Probleme bedürfen einer pastoralen Behandlung und Lösung; die Situation der einzelnen Betroffenen erscheint außerordentlich vielfältig. Es sollte dabei nicht übersehen werden, daß nach einer gescheiterten Ehe – aus welchem Grund auch immer – eine Zeit der Umkehr, der Aufarbeitung und der Trauerarbeit sehr angezeigt erscheint. Man sollte die Frage auch nicht überhören, ob die Kirche das Eingehen einer Ehe von Ledigen im Grunde nicht zu leicht mache, während sie das Zugestehen vom Scheitern und das Ermöglichen eines Neubeginns vor unübersteigbare Hürden stelle. Die Grundorientierung bei dieser Frage sollte in dem Bibelwort ausgesprochen werden: „Barmherzigkeit triumphiert über das Gericht“ (Jak 2, 13).

Der Versand der Stellungnahme an die vorgesehenen Adressaten erwies sich als schwierig. Die Adressen der Pfarrer konnten dem Schematismus entnommen werden. Die Benutzung der Adressen des Generalvikariates für die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte wurde uns verweigert. So haben wir auch dafür die Adressen der Pfarrämter genommen mit der Bitte um Weiterleitung. Diese Weiterleitung ist nicht überall erfolgt. Aber gerade diese breite Streuung unserer Erklärung erwies sich als wichtig, wie die Reaktion zeigte. In vielen Pfarrgemeinderäten, Seelsorgs- und Pastorkonferenzen wurde über die Thesen gesprochen. Mitglieder der beiden Kreise wurden, soweit wir das überschauen können, über 80mal in verschiedenen Gremien und zu öffentlichen Vorträgen eingeladen, die stets sehr besucht waren. Hans Werners, der allein mit ca. 30 Veranstaltungen zu diesem Thema beteiligt war, schreibt in einem Erfahrungsbericht: „Ganz allgemein kann von allen Tagungen und Begegnungen gesagt werden, daß die Position der beiden Kreise überaus positiv und bejahend aufgenommen wurde . . . Dabei stellte sich auch heraus, daß in vielen Gemeinden eine der Erklärung entsprechende Praxis schon vollzogen werde, aber daß man kaum öffentlich darüber spreche.“⁶ Der Satz des Begleitbriefes „Die Mitglieder beider Kreise werden sich in ihren Arbeits-

und Berufsfeldern im Sinne dieser Thesen einsetzen“, machte Kirchenleitung und allen an der Diskussion Beteiligten deutlich, daß es hier nicht nur um eine theoretische Abhandlung geht, sondern um eine neue Praxis. Da sich unter den Mitgliedern viele Priester, PastoralreferentInnen, ReligionslehrerInnen und MitarbeiterInnen im kirchlichen Dienst befinden, konnte auch kein(e) einzelne(r) für den Text verantwortlich gemacht werden, wenn jemand es wollte. Der Bischof von Münster, Dr. Reinhard Lettmann, antwortete auch nicht an die Adresse der beiden Kreise, sondern an die Pfarrer und Pfarrgemeinderäte. Dieser Brief wurde in der Kirchenzeitung des Bistums unter der Überschrift veröffentlicht: „Wiederverheiratete Geschiedene in der Kirche: Die Stimme der Kirche“⁷. Der Bischof wiederholte im wesentlichen nur die Lehre von „Familiaris consortio“. Dazu wieder der Erfahrungsbericht von Hans Werners: „Der Hinweis aus ‚Familiaris consortio‘, die Zulassung zum Sakrament der Buße hänge von dem Vorsatz ab, sich jener ‚Akte zu enthalten, welche den Eheleuten vorbehalten sind‘, löste z. T. Empörung oder ein Kopfschütteln aus: So könnten nur Kleriker sprechen. Das in diesem Schreiben befürchtete Ärgernis für die Gläubigen, wenn Wiederverheiratete zur Eucharistie zugelassen werden, schien weithin in den Gemeinden nicht mehr wirksam zu sein. Vielfach urteilte man genau umgekehrt: Ein Ärgernis entstehe, wenn die Betroffenen für immer von den Sakramenten ausgeschlossen würden.“

Auf dem Gebiet des *Sakramentenempfangs* konnte noch kein offizieller Durchbruch erzielt werden. Ob die Bischöfe oder die Bischofskonferenz die päpstlichen Thesen nur im Gehorsam oder auch aufgrund eigener Gewissensentscheidung vertreten, ist von außen her nicht zu beurteilen. Der herrschende kirchliche Trend römischer Kontrolle läßt eine offene Diskussion auf dieser Ebene offenbar nicht zu. Das gleiche gilt von den Theologieprofessoren oder jenen, die es werden wollen. Die Angst vor der Nichterteilung bzw. dem Entzug des nihil obstat scheint sehr groß (und berechtigt) zu sein. Die diesbezüglichen Kontakte seitens der beiden Kreise waren enttäuschend. Wie wir

⁶ Ein Bericht über die Reaktionen und Konsequenzen kann beim Freckenhorster Kreis, Sebastianstraße 5c, D-4400 Münster, angefordert werden. Dieser Bericht wurde allen Adressaten der ersten Stellungnahme zugesandt, um die Diskussion fortzuführen.

⁷ „Kirche und Leben“ vom 10. Februar 1991.

aber inzwischen erfuhren, hat ein internes Gespräch zwischen dem Theologischen Fachbereich mit dem Bischof von Münster über diese Fragen stattgefunden, in dem vielfach die Thesen der beiden Kreise bestätigt wurden.

In der Frage der *arbeitsrechtlichen Beurteilung* der Wiederheirat Geschiedener im kirchlichen Dienst ist etwas Bewegung erkennbar. Die Bischofskonferenz in Deutschland hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die arbeitsrechtlichen Regelungen neu durchdenken soll. Dem Vernehmen nach laufen diese Überlegungen auf eine Regelung hinaus, daß von den ArbeitnehmerInnen eine gestufte Loyalität zu fordern sei, je nach der Verbindung der betreffenden Arbeit mit dem Verkündigungsauftrag der Kirche: Bei einem Hausmeister sehe die Sache anders aus als bei einem Chefarzt oder einem Pastoralreferenten. Man wird abwarten müssen.

Grundsätzlich in Frage zu stellen ist die *Überschrift der Kirchenzeitung* bei der Veröffentlichung des Bischofsbriefes: „Die Stimme der Kirche“. Die Zeit ist spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil vorbei, so undifferenziert bei päpstlichen oder bischöflichen Verlautbarungen von „der“ Stimme der Kirche zu sprechen. Die Erfahrungen der Betroffenen, die Glieder der Kirche sind und bleiben wollen, und die Erfahrungen der Mitglieder der beiden kirchlich gesonnenen Kreise sind auch „Stimme der Kirche“, auf die zu hören ist. So jedenfalls verstehen sich diese beiden Kreise mit ihrer Erklärung. So scheint sich in diesem ganzen Vorgang eine neue Art kirchlicher und theologischer Entwicklung abzuzeichnen: Angesichts der Blockade von oben, von seiten der Kirchenleitung und der Selbstblockade der Universitätstheologie aufgrund der Zensur bildet sich eine neue kirchliche Praxis und ihre theologische Begründung „von unten“, von den Gläubigen und den SeelsorgerInnen an der Basis her. Es geht hierbei keineswegs um eine opportunistische Anpassung an die Praxis, sondern um ein Ernstnehmen der Glaubenserfahrung betroffener ChristInnen, eine neue Art erlebter und durchdachter Befreiungstheologie. Ähnliche Vorgänge können im Bereich der Ökumene beobachtet werden. Eine solche Entwicklung läßt darauf hoffen, daß die Impulse des Konzils doch nicht ganz verschüttet werden können.

Predigt

Andreas Flitner Das vierte Gebot

Das Wort, über das wir heute nachdenken wollen – das vierte Gebot (nach Luthers Zählung) –, steht im 2. Buch Mose 20, V. 12:

Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebst in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt.

Liebe Gemeinde – liebe Töchter, liebe Söhne!

Die Gebote und Lebensregeln des Alten Testaments halten wir uns gerne mit zwei Argumenten vom Leibe. Das erste Argument heißt: es ist doch die jüdische, die alttestamentliche Aussage; sie kommt aus der Gesetzesreligion, die das Evangelium, das Neue Testament, überwunden hat. Das zweite Argument sagt: diese Gebote sind Regeln aus einer Zeit, aus geschichtlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen, die von den unseren mehr als zwei Jahrtausende entfernt sind; das kann doch nicht mehr stimmen für unsere Zeit. Mit beiden Argumenten dürfen wir es uns aber nicht zu leicht machen. Mit beiden laufen wir Gefahr, die Intensität der Frömmigkeit und die Aussage über den Menschen, die uns im Alten Testament begegnen, zu verfehlen.

Das vierte Gebot ist in der kirchlichen Überlieferung immer wieder als ein pädagogisches verstanden worden, und gerade als Ausdruck einer solchen Pädagogik, die wir heute hinter uns gelassen haben. Haben die Eltern nicht sowieso alle Machtmittel in der Hand? Sie sind stärker und klüger, haben das Geld; ihre Politik, ihre Berufsordnung, ihre Vorschriften gelten. Und nun sollen sie sich auch noch auf göttliche Stützung berufen können? Wenn die Kinder ihr eigenes Leben wollen, dann schaut den Eltern auch noch das Gottesgebot über die Schultern. Ist das nicht gerade die Pädagogik und die Art von Religionsgebrauch, gegen die wir uns heute wehren müssen? Eine Pädagogik der Macht und der überkommenen Ordnung, in deren Namen so viel Unrecht, so viel Unterdrückung geschehen ist?

Martin Luther kommentiert das 4. Gebot in der Tat im Sinne einer solchen Gehorsams-